

Thüringer Finanzministerium · Postfach 90 04 61 · 99107 Erfurt

Finanzämter

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:
Telefon
Telefax +49 361 57 3611-650

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

TFM-Erlass vom 19.05.2020, S 7104 A – 12 – 22.16, Dok. 56406/2020

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
S 7104 - A-12 - 22.16; Dok.:
70521/2021
Erfurt
16. April 2021

Der o.g. TFM-Erlass wurde aktualisiert. Änderungen sind grau hinterlegt.

Wird die selbst erzeugte Wärme für unternehmensfremde Zwecke verwendet, ist eine unentgeltliche Wertabgabe gem. § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG festzusetzen.

Die Bemessungsgrundlage für die unentgeltliche Wertabgabe ist nach dem BMF-Schreiben vom 19.09.2014 – BStBl I 2014 S. 1287 zu ermitteln.

Danach ist für die Bemessungsgrundlage grundsätzlich der (fiktive) Einkaufspreis für einen gleichartigen Gegenstand im Zeitpunkt des Umsatzes maßgebend.

Als Bemessungsgrundlage kommen der Fernwärmepreis (Voraussetzung ist der tatsächliche Anschluss an das Fernwärmenetz), Einkaufspreise anderer Energieträger sowie die Selbstkosten in Betracht.

Daneben ist es aus Vereinfachungsgründen jedoch nicht zu beanstanden, wenn der Unternehmer die unentgeltliche Wertabgabe nach dem bundesweit einheitlichen durchschnittlichen Fernwärmepreis des jeweiligen Vorjahres auf Basis der jährlichen Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (sog. Energiedaten) bemisst.

Folgende durchschnittliche Fernwärmepreise können angesetzt werden:

Kalenderjahr	Cent/kWh (netto)
2008	6,57
2009	6,93
2010	6,46
2011	6,90
2012	7,50
2013	7,74
2014	7,69
2015	7,50
2016	7,13
2017	6,91
2018	7,04

Thüringer
Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

www.thueringen.de

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten (Art. 13, 14 DSGVO)
im Thüringer Finanzministerium finden Sie im Internet unter www.ds-fm.thueringen.de. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Öffnungszeiten
Mo.-Do.: 08:30 - 12:00 Uhr und
13:30 - 15:30 Uhr
Fr.: 08:30 - 12:30 Uhr

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE37 8205 0000 3004 4440 18

2019	7,36
2020	7,24

Zur Ermittlung der unentgeltlichen Wertabgabe wird auf den TFM-Erlass S 2240 – A-36 – 21.19; Dok. 88032/2020 vom 23.03.2021, Tz. 11.5 verwiesen.

Der o.g. TFM-Erlass wird aufgehoben. Der Erlass ist im Allgemeinen Informationssystem eingestellt.

Im Auftrag

gez.